

Merkblatt

betreffend Revisionsstelle, insbesondere Verzicht auf eine solche (opting out)

1. Grundlagen

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Soweit erforderlich sind die Statuten anzupassen. Dagegen kann auf die ordentliche Revision nicht verzichtet werden.

Gesellschaften, die zulässigerweise keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung („KU-Erklärung“, bereit gestellt auf unserer Homepage www.hrabe.ch) einreichen, wonach:

- a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt
- b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat
- c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben
- d) Handelt es sich um eine vorbestehende AG, GmbH mit Revisionsstelle, Genossenschaft ist gemäss Art. 174 HRegV zu erklären, dass die Jahresrechnung 2007 oder 2007/08 (wenn Geschäftsjahr und Kalenderjahr nicht identisch sind) revidiert worden ist.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet und belegt sein.



2. Praktisches Vorgehen/Belege

Will eine bestehende Gesellschaft vom opting out Gebrauch machen, sind demnach folgende Belege einzureichen:

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung, vgl. Art. 17 HRegV
2. KU-Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV (vgl. Formular auf unserer Homepage www.hrabe.ch)
3. Beilagen zur KU-Erklärung gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV (Kopien). Es sind aktuelle Belege und Belege des Vorjahres zu allen 3 Kennzahlen einzureichen.
Massgebliche Belege sind:
 - a) Bilanzen (unterzeichnet) betreffend Bilanzsumme
 - b) Erfolgsrechnungen (unterzeichnet) betreffend Umsatzerlös
 - c) Jahresberichte
 - d) andere Belege, aus welchen die Anzahl Vollzeitstellen ersichtlich ist (z.B. Meldungen an die AHV)
 - e) Verzichtserklärungen sämtlicher Aktionäre oder Protokoll der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung

Die eingereichten Belege über die Kennzahlen sind nicht öffentlich.

4. bei Aktiengesellschaften, GmbHs mit Revisionsstelle und Genossenschaften: Bestätigung, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2007 bzw. 2007/2008 geprüft hat oder Prüfungsbericht der Revisionsstelle (Art. 174 HRegV).

5. In der Regel sind Belege über die Statutenänderung, insbesondere bei AG und Genossenschaft (Art. 727a Abs. 5 OR) beizubringen. Soll eine offene Bestimmung bezüglich der Revision eingeführt werden (vgl. Musterstatuten des EHRA und der Fachkommission), ist dafür die Generalversammlung zuständig. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates in diesem Zusammenhang sind nur sehr minimal.